

Stolpersteine bei der Pflegestufenerteilung

Wie Sie sich mit einem Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid wehren können

Wenn ein Pflegebedürftiger bei der Pflegekasse einen Antrag auf Erteilung einer Pflegestufe stellt und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nach einer Begutachtung in seinem Haushalt zu dem Ergebnis kommt, dass keine erhebliche Pflegebedürftigkeit vorliegt und somit die Einstufung ablehnt, der Pflegebedürftige aber der Auffassung ist, dass ihm eine Pflegestufe sehr wohl zusteht, kann der Betroffene gegen die Entscheidung der Pflegekasse Widerspruch einlegen.

Den Brief der Pflegekasse, mit welchem die Ablehnung mitgeteilt wird, bezeichnet man als Bescheid. Er enthält in der Regel eine sogenannte Widerspruchsbelehrung, in der darauf hingewiesen wird, dass der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch erheben kann. Achtung: gemeint ist tatsächlich ein Monat, nicht vier Wochen. Enthält er keine solche Rechtsbehelfsbelehrung, so haben Sie ein ganzes Jahr Zeit, Widerspruch zu erheben.

Widerspruch ist kostenlos

Ein Widerspruch verpflichtet die Pflegekasse, ihre Entscheidung aufgrund

der Sach- und Rechtslage noch einmal zu überprüfen. Dabei entstehen für Sie keine Kosten, wenn Sie sich nicht anwaltlich vertreten lassen. Rechtsschutzversicherungen kommen in der Regel für derartige Verfahren generell nicht auf, sie treten erst ab Klageverfahren ein. Geringverdiener haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht zu stellen und somit auf Staatskosten anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Diesbezüglich können Sie auch zuerst einen Anwalt kontaktieren und diesen nach der Möglichkeit einer Beratung auf Basis von Beratungshilfe fragen. Hierfür zahlt der Betroffene maximal 10,- Euro.

Wenn die Pflegekasse aufgrund des Widerspruchs die Pflegestufe zuerkennt, muss sie in der Regel auch für Ihre Anwaltskosten aufkommen.

Wichtig: Fristen beachten

Während der Monatsfrist kann, aber muss der Widerspruch nicht begründet werden. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn der Pflegekasse – am besten schriftlich – mitgeteilt wird, dass gegen den Bescheid vom (hier das Datum benennen) Widerspruch erhoben wird. Außerdem kann man mitteilen, dass die Begründung einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten bleibt. Im Anschluss daran können Sie sich ausreichend Zeit lassen, eine Begründung zu formulieren und sich dafür möglicherweise zusätzlich Rechtsrat und/oder ergänzende Stellungnahmen ärztlicherseits oder vom Pflegedienst etc. einholen.

Nach Übersendung der Widerspruchsbegründung wird die Pflegekasse entweder im günstigsten Fall Ihren Einwänden Rechnung tragen und dem Widerspruch mit einem positiven Bescheid abhelfen oder im schlechteren Fall den Widerspruch zurückweisen, also zu Ihren Ungunsten entscheiden. Im Vorfeld einer solchen Entscheidung wird Ihre Angelegenheit meist zunächst erneut dem MDK vorgelegt. Sieht dieser keine Möglichkeit, zu einer anderen Entscheidung zu gelangen, wird die Sache regelmäßig an einen Widerspruchsausschuss abgegeben, der abschließend entscheidet. Manchmal fragt die Pflegekasse auch nach der Vorlage beim MDK und dessen fehlender Abhilfe, ob der Betroffene

seinen Widerspruch aufrecht erhalten möchte. Hat sich an Ihrer Einschätzung, dass die Pflegekasse die Pflegestufe zu Unrecht ablehnen will, nichts geändert, sollten Sie dies bejahen.

Bei einer ablehnenden Entscheidung haben Sie die Möglichkeit, den Klageweg zu beschreiten, indem Sie eine Klage vor dem Sozialgericht erheben. Bezüglich der Frist gilt auch hier wie im Widerspruchsverfahren, dass Sie bei Vorhandensein einer Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Monats die Klage erhoben haben müssen. Gerichtskosten fallen dafür nicht an. Es besteht auch keine Pflicht, sich dort anwaltlich vertreten zu lassen. Es ist jedoch oftmals ratsam, einen Anwalt hinzuzuziehen. Geringverdiener haben im Hinblick auf dadurch entstehende Kosten wiederum die Möglichkeit, staatliche Hilfe in Form der Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Bei der Beantragung kann ein Anwalt behilflich sein. Gewinnen Sie den Prozess, muss die Pflegekasse auch für die Anwaltskosten aufkommen.

Nicole Prior, Rechtsanwältin

Gibt's was Neues?

Wann gibt es denn was Neues von den Enkeln, fragten zahlreiche Leser nach unserer Rezension des Buches „Kleine Geschichten über Enkel“ von Dr. Jörg Hellmann. Über die gibt es im Augenblick nichts Neues, aber ein neues Buch gibt's schon. Und das beschäftigt sich mit Golf, der zweiten großen sportlichen Liebe von Hellmann – neben Fußball. Dass es Nicht-Golfer zu Golfern machen könnte, will ich nicht behaupten. Dass es aber tiefe Einblicke in das Seelenleben von Golfern – nicht nur das von Dr. Hellmann – gibt, ist gewiss. Und zwar auf eine so witzige Weise, dass man beim Abschlag, den Niederlagen und Triumphen der Protagonisten dieses Buches am liebsten daneben stehen möchte. Für Golfer und Nicht-Golfer gleichermaßen empfehlenswert.

Jörg Hellmann, Kleine Geschichten über Golf, Hildesheimer Literaturverlag, ISBN: 978-3-9810380-8-8

Rätsel-Lösungen

4	9	5	4	2	3	8	7	6	1	9	6	1	9	5	4
8	1	6	5	3	4	9	7	2	8	1	3	4	9	7	2
3	4	9	7	2	5	8	6	1	3	4	9	7	2	5	8
2	9	4	3	1	7	6	5	8	2	9	4	3	1	7	6
1	8	2	6	5	9	3	4	7	1	8	2	6	5	9	3
6	7	5	1	8	2	4	3	9	6	7	5	1	8	2	4
9	5	7	4	6	1	2	8	3	9	5	7	4	6	1	2
7	3	1	9	4	8	5	2	6	7	3	1	9	4	8	5
5	6	8	2	9	3	7	1	4	5	6	8	2	9	3	7

N	E	I	N	L	L	E	F	Z	E	E	I	N	L	L	E	F	Z	E	E	I	N	
N	E	M	E	N	A	L	M	E	N	A	L	M	E	N	A	L	M	E	N	A	L	M
A	K	A	P	I	T	A	L	M	A	K	A	P	I	T	A	L	M	A	K	A	P	I
A	O	B	S	T	L	A	H	M	A	O	B	S	T	L	A	H	M	A	O	B	S	T
I	R	E	O	R	A	R	C	O	I	R	E	O	R	A	R	C	O	I	R	E	O	R
O	D	E	N	S	E	A	L	O	O	D	E	N	S	E	A	L	O	O	D	E	N	S
N	E	I	D	E	L	L	N	E	I	D	E	L	L	N	E	I	D	E	L	L	N	E
M	E	T	E	R	E	I	R	H	M	E	T	E	R	E	I	R	H	M	E	T	E	R
V	K	T	R	H	O	N	E	V	K	T	R	H	O	N	E	V	K	T	R	H	O	N
B	A	R	A	K	U	D	A	N	B	A	R	A	K	U	D	A	N	B	A	R	A	K
G	U	P	P	A	N	T	I	K	G	U	P	P	A	N	T	I	K	G	U	P	P	A
Z	M	W							Z	M	W							Z	M	W		

